

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
kpr-rm@fedpol.admin.ch

Luzern, 15. September 2026

Protokoll-Nr.: 1054

Hisbollah-Verbot: Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Die Einstufung der Hisbollah sowie der mit ihr verwandten Organisationen als terroristische Organisationen stärkt die Rechtssicherheit in der Strafverfolgung und trägt dazu bei, dass die Schweiz nicht als Rückzugsort für terroristische Organisationen wie die Hisbollah genutzt werden kann. Vor diesem Hintergrund erachten wir ein Organisationsverbot der Hisbollah, trotz der aus aussenpolitischen Gründen traditionell zurückhaltenden Haltung der Schweiz gegenüber solchen Verböten, als angezeigt. Der Kanton Luzern unterstützt die Vorlage, da sie sowohl präventiv als repressiv Wirkung entfaltet.

Wir weisen darauf hin, dass die Abgrenzung zwischen einer «verwandten» Organisation und einer «Organisation, die im Auftrag oder im Namen der Hisbollah handelt» in der Praxis problematisch sein könnte. Hierbei ist jedoch zu würdigen, dass der Bundesrat in einer Allgemeinverfügung die «besondere Nähe» zur Hisbollah im Einzelfall darlegen muss. Gleichwohl bestehen Bedenken, ob die vorgesehene Regelung dem Legalitätsprinzip und dem Bestimmtheitsgebot genügend Rechnung trägt, da die für die Strafbarkeit massgebende Bestimmung der betroffenen «verwandten» Organisationen erst durch die Allgemeinverfügung des Bundesrates erfolgt. Zudem erscheint es nicht schlüssig, für diese Organisationen eine eigenständige strafrechtliche Anknüpfung vorzusehen, wenn sie ebenfalls als terroristische Organisationen im Sinne von Artikel 260^{ter} StGB gelten sollen. Die Rechtssicherheit und die einheitliche Rechtsanwendung wären besser gewährleistet, wenn auch für «verwandte» Organisationen ausdrücklich Artikel 260^{ter} StGB gelten würde.

Schliesslich befürworten wir den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) einer ausschliesslichen Bundesgerichtsbarkeit. Dies würde für mehr Rechtssicherheit in Gerichtsstandfragen sorgen und eine einheitliche Strafverfolgung auf Bundesebene ermöglichen. Bei der Strafverfolgung gestützt auf das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 (SR [122](#), ausser Kraft seit 31. Dezember 2022) hat sich eine ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes bewährt.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin